



## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Für den innovationsgetriebenen Verpackungsdruck gilt eine besondere Verfahrensvielfalt. In der Regel identifizieren die Experten auch jedes Design und jeden Bedruckstoff im Hinblick auf die Machbarkeit. Aber was, wenn nicht..?

---

### **Sachverhalt**

Große Marken setzen in der Verkaufsförderung für Ihre Produkte nicht allein auf den visuellen Eindruck der Verpackungen. Besonders die Haptik spielt eine immer wichtigere Rolle, steigert sie doch den „gefühlten“ Wert des Inhalts. Dass die immer exotischeren Materialien und die immer aufwendigere Herstellung erhebliche Kosten verursachen spielt dabei keine übergeordnete Rolle. In der Gesamtkalkulation holt eine besonders ansprechende Verpackung diesen Aufwand wieder rein.

Auch die in diesem Fallbeispiel beschriebene Druckerei hatte bei der Kalkulation eines Spezialauftrages nicht zurückhaltend gerechnet. Es ging um den Bedruck und die Weiterverarbeitung eines metallisierten Materials, das den Wert eines exklusiven Parfüms in der Wahrnehmung der Kunden steigern sollte. Die Druckerei hatte den Zuschlag für den neuen Auftrag erhalten, weil die Herstellung und der Verkauf des Parfüms bis dahin nur in Nordamerika und Kanada stattgefunden hatte und der edle Duft nun auch die EU erobern sollte.

Vor dem Hintergrund, dass bereits unzählige Verpackungen derselben Machart im Umlauf waren, hatten die örtlichen Druck-Experten keine Bedenken, dass sie die Herstellung auf demselben Material und in demselben Verfahren problemlos darstellen konnten. Trotzdem kam es anders. Das durch den Kunden gestellte Material zum Bedruck erwies sich als zu glatt. Die Farbe haftete ab einem bestimmten Deckungsgrad nicht mehr auf dem Material. Ein reduzierter Farbauftrag hatte zum Effekt, dass die metallisierte Oberfläche durchschimmerte und der Bedruck kaum zu erkennen war. Es stapelten sich die Makulaturbögen und die Fachleute an der Maschine standen kurz vor der Verzweiflung. Auch Telefonate mit den Kollegen in Übersee, die die

Verpackung bereits seit einigen Jahren druckten, führten zu keinem Ergebnis. Nach Tage langem Testen wurde die Produktion zunächst eingestellt. Die Druckerei beschloss, sich das Material aus den USA schicken zu lassen, auf dem dort gedruckt wird. Erst als dies nach einigen Tagen eintraf, brachte der direkte Vergleich mit dem Bedruckstoff vor Ort, dass es eine marginale Abweichung in der Beschaffenheit der Oberflächen gab. Schulterzuckend eröffnete die Geschäftsführung der Druckerei ihrem neuen Kunden, dass diese Abweichung nicht berücksichtigt war. Man schlug vor, das Original-Material einfliegen zu lassen und darauf die Verpackungen zu produzieren. Dies war allerdings nicht im Sinne der Parfüm-Hersteller. Sie verkündeten, dass sie sich eine andere Druckerei suche würden, die in der Lage sei, den örtlichen Bedruckstoff zu verarbeiten.

Angesichts der Tatsache, dass sich dieser Kunde ohnehin einen neuen Lieferanten suchen würde, forderte die Druckerei nun zumindest einen Ausgleich des Aufwands, der dort über Wochen betrieben worden war. Schließlich hatten die endlos scheinenden Versuche durchgängig eine ganze Maschine und einen Teil der Belegschaft blockiert. Der unzufriedene Kunde verweigerte eine entsprechende Entschädigung.

Die Auseinandersetzung endete in einem Rechtsstreit, der zu Ungunsten der Druckerei ausging. Das Gericht bezog sich in seinem Urteil darauf, dass es im Zuge der Auftragserteilung keine klare Regelung für den nun eingetretenen Fall gab.

Schaden: über einen langen Zeitraum gebundene Kapazitäten und Material im Wert von über 15.000,- Euro.

---

### **Problem**

In den Allgemeinen Lieferbedingungen der Druckerei gab es nicht den geringsten Hinweis darauf, wie mit durch den Kunden bereitgestellten Materialien verfahren wird. Weder für den Fall, dass sie nicht zu verarbeiten sind, noch für den Fall, dass große Mengen aufgrund z.B. von Vorlaufbögen vernichtet werden. Ohne diese grundsätzliche Regelung sah das Gericht keine Basis für einen Ersatz des entstandenen Schadens.

---

### **Lösung**

In die Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen – insbesondere beim Verpackungsdruck – muss eine spezielle Regelung mit aufgenommen werden, welche die Verwendung von Materialien zum Gegenstand hat, die der Auftraggeber bereitstellt. Hintergrund ist, dass im Bereich der Druckveredelung oft bereits vorgegebene Produkte nochmals mit speziellen Druckverfahren veredelt werden sollen. Mindestens folgender Satz sollte sich finden: „Zur Verarbeitung bereitgestellte Waren werden bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet.“